

Die Gemeinde Birkenfeld erläßt aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

§ 1

Gebührentatbestand

Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

1. Grabplatzgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Grabherstellungsgebühren
4. Sonstige Gebühren

§ 2

Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes

- | | | |
|----|-------------------------------------|--------------|
| 1. | für ein Familiengrab | 600,00 Euro |
| 2. | für ein Einzelgrab | 400,00 Euro |
| 3. | für ein Urnengrab zur Erdbestattung | 400,00 Euro. |

(2) Beim Erwerb von Grabnutzungsrechten für Verstorbene, die nicht Gemeindeangehörige (Art. 15 Abs. 1 GO) in der Gemeinde Birkenfeld waren, werden die Grabplatzgebühren um 50 v.H. erhöht.

(3) Für Grabstätten, bei denen die Gemeinde das Fundament für den Grabstein zur Verfügung stellt, wird folgender Zuschlag zu den Grabplatzgebühren erhoben:

- | | | |
|----|--------------------|------------|
| 1. | für Familiengräber | 50,00 Euro |
| 2. | für Einzelgräber | 30,00 Euro |

(4) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr 1/25 der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

§ 3

Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 64,00 Euro.

§ 4

Grabherstellungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen

a) Altes und neues Grab

- | | | |
|------|---------------|-------------|
| Grab | - Normaltiefe | 300,00 Euro |
| | - Tiefengrab | 370,00 Euro |
| | - Urnengrab | 95,00 Euro |

b) Kindergrab

- für Kinder bis 2 Jahre, Tot- u. Fehlgeburten 170,00 Euro
- für Kinder von 2 bis 7 Jahren 215,00 Euro
- für Kinder von 7 bis 12 Jahren 250,00 Euro

c) Ausgrabungen, Umbettungen

- Erdbestattungen
zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. a und b 300,00 Euro
- Urnenbestattung
zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. a und b 40,00 Euro

d) Sonderarbeiten

- Abräumen von Pflanzen 50,00 Euro
- Entfernung von Bäumen und Sträuchern 45,00 Euro
- Entfernung von Altfundamenten
je Std. Arbeitszeit 45,00 Euro
je Kompressorstunde 25,00 Euro

e) Zuschläge

- Winterzuschlag
Frosttiefe bis 20 cm 20 v.H.
Frosttiefe über 20 cm 30 v.H.
- Zuschlag für Beisetzungen am Samstag 50 v.H.
- Zuschlag bei Beendigung der Grab-
schließungsarbeiten nach 17.00 Uhr 30 v.H.
- Zuschlag für Stein und Fels zu den Grab-
herstellungsgebühren nach Buchst. a bis c bis 30 v.H.

f) Unvorhersehbare Arbeiten

Für nicht vorhersehbare Arbeiten, die nach Angaben der Auftraggeberin oder Dritter (Hinterbliebene) im Stundenlohn auszuführen sind, werden einschließlich Unternehmerzuschlag und Vorhalten von Werkzeugen lt. Nachweis berechnet:

Bestatter je Stunde	45,00 Euro
Gehilfe je Stunde	39,00 Euro

§ 5

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen beträgt 10,00 Euro.
- (2) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen erhoben. Bei der Bemessung sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung eines entsprechenden Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.1979 außer Kraft.

Birkenfeld, den 20.08.1996

GEMEINDE BIRKENFELD

Schebler
1. Bürgermeister